



Arztbesuche während der Arbeitszeit oder wenn die Helferin mal zum Arzt muss...

Früher oder später wird jeder Arbeitgeber mal mit der Situation konfrontiert, dass Mitarbeiter während der Arbeitszeit einen Arzt aufsuchen wollen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Freistellungspflicht besteht und wenn ja, ob der Arbeitgeber auch das Entgelt fortzuzahlen hat?

I. Besteht ein Freistellungsanspruch für den Arztbesuch?

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) sind Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, Arztbesuche in ihre Freizeit zu legen¹. Ein Arztbesuch während der Arbeitszeit ist somit eine Ausnahme.

In folgenden Fällen besteht jedoch, unabhängig von dieser Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes, ein Freistellungsanspruch der Mitarbeiter:

- 1) bei einer akuten Erkrankung des Mitarbeiters, die umgehend ärztlich behandelt werden muss,
- 2) wenn aus medizinischen Gründen eine Untersuchung/Behandlung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Arbeitszeit möglich ist,
- 3) wenn der Arbeitnehmer auf die Festlegung des Arzttermins keinen Einfluss hat.

1) Akute Erkrankung

Erkranken Arbeitnehmer akut während der Arbeitszeit, haben sie einen Anspruch auf Freistellung zum Arztbesuch, damit eine sofortige ärztliche Behandlung erfolgen kann. Praxisbeispiele hierfür sind während der Arbeitszeit auftretende erhebliche Beschwerden oder ein Arbeitsunfall. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber nicht verlangen, dass der Arbeitnehmer bis zum Dienstschluss weiterarbeitet und anschließend einen Arzt aufsucht.

¹ BAG - Urteil vom 16.12.1993 – AZ 6 AZR 236/93

2) Behandlung muss während der Arbeitszeit erfolgen

Auch wenn aus medizinischen Gründen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt am Tag, der in die Arbeitszeit fällt, eine Behandlung erfolgen kann, besteht ein Freistellungsanspruch der Mitarbeiter. Man denke hier z.B. an Magenspiegelungen, zu denen die Patienten nüchtern erscheinen müssen. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen nicht verlangen, dass der Mitarbeiter den ganzen Tag ohne Essen und Trinken zubringt, um die Magenspiegelung nach Dienstschluss am Abend durchführen zu lassen.

3) Mitarbeiter hat keinen Einfluss auf die Terminvergabe

Gelegentlich kommt es auch vor, dass Arbeitnehmer auf die Terminvergabe beim Arzt keinerlei Einfluss haben und sie somit nicht in der Lage sind, einen Termin außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen. So sind zum Beispiel Termine außerhalb der Arbeitszeit bei ausgewiesenen Spezialisten nicht selten über Monate hinaus ausgebucht oder es kommt vor, dass sich die Arbeitszeiten komplett mit den Behandlungszeiten des Arztes decken. Auch in diesen Fällen besteht ein Freistellungsanspruch. Allerdings steht es dem Arbeitgeber frei, eine ärztliche Bescheinigung einzufordern, aus der sich ergibt, dass die Behandlung zu keinem anderen Zeitpunkt möglich war. Der Arbeitgeber kann hingegen nicht verlangen, dass ein Arztwechsel erfolgt, um künftig eine Behandlung außerhalb der Arbeitszeiten sicherzustellen.

II. Muss eine Freistellung für den Arztbesuch bezahlt werden?

Erkrankt der Arbeitnehmer plötzlich während der Arbeitszeit oder erleidet er einen Arbeitsunfall, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arztbesuch unter Fortzahlung der Bezüge zu gestatten. Ausschlaggebende Norm ist hierbei der § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, der festlegt, dass der Arbeitnehmer seinen Vergütungsanspruch nicht dadurch verliert, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Unter diese Regelung fallen auch Arztbesuche, die aus medizinischen Gründen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Arbeitszeit erfolgen können oder wenn der Arbeitnehmer auf die Festlegung des Arzttermins keinerlei Einfluss hat (siehe oben).

Grundsätzlich ist es jedoch möglich, die Anwendung des § 616 BGB im Arbeitsvertrag auszuschließen.

III. Sonderfall Schwangere:

Nach § 7 Mutterschutzgesetz hat der Arbeitgeber Frauen für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Ein Entgeltausfall darf durch die Freistellung nicht eintreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Mutterschutzgesetz sind die Freistellungszeiten weder vor- noch nachzuarbeiten.

Fazit:

Abschließend kann festgehalten werden, dass Arbeitgeber grundsätzlich nur dann verpflichtet sind Arbeitnehmer während der vereinbarten Arbeitszeit für den Arztbesuch freizustellen, wenn der Besuch nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann oder dies nicht zumutbar ist. Ist der Arztbesuch auch außerhalb der Arbeitszeit möglich, etwa nach Feierabend, so besitzen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf (bezahlte) Freistellung.

Michael Behring, DBA, LL.M.

Hauptgeschäftsführer

Stand 05.2021